

Vorlage-Nr. 14/10

öffentlich

Datum: 03.11.2014
Dienststelle: Fachbereich 71
Bearbeitung: Herr Dillmann

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	05.11.2014	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.11.2014	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	18.11.2014	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	21.11.2014	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird gemäß Vorlage 14/10 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:		Aufwendungen:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan ja
Einzahlungen:		Auszahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

Zusammenfassung:

Die LVR-Sozialhilfesatzung muss wegen rechtlicher Änderungen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen, den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie beim Verfahren der Bundesstatistik bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angepasst werden. Insofern hat sich die sachliche Zuständigkeit des LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe geändert bzw. bedarf einer ergänzenden Delegation von Aufgaben.

Begründung der Vorlage Nr. 14/10:

I. Allgemeines

Die LVR-Sozialhilfesatzung muss wegen rechtlicher Änderungen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen, den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie beim Verfahren der Bundesstatistik bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angepasst werden. Insofern hat sich die sachliche Zuständigkeit des LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe geändert bzw. bedarf einer ergänzenden Delegation von Aufgaben.

Die Länder dürfen nach § 3 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) örtliche und überörtliche Träger der Sozialhilfe bestimmen. Eine Überantwortung der Aufgaben auf kommunale Körperschaften trägt dem Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung Rechnung (Art. 28 Abs. 2 GG). Nach dem Landesausführungsgesetz (AG-SGB XII NRW), das grundsätzliche und organisatorische Bestimmungen enthält, führen die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe die Aufgaben in Selbstverwaltung aus (§ 1 Abs. 1 AG-SGB XII NRW). Korrespondierend regelt § 5 Abs. 1 a Nr. 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO), dass die Landschaftsverbände überörtliche Träger der Sozialhilfe sind.

Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wird nach § 97 Abs. 2 Satz 1 SGB XII durch Landesrecht bestimmt. Das Land hat entsprechende Regelungen in der Ausführungsverordnung SGB XII des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) getroffen. Es hat darin vor allem die Zuständigkeit für teilstationäre Leistungen sowie für vollstationäre und ambulante Wohnhilfen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII auf die überörtlichen Sozialhilfeträger übertragen. Nach den Maßgaben des Landesrechtes erstrecken sich die Aufgaben der Landschaftsverbände auch auf soziale Aufgaben, § 5 Abs. 1 a LVerbO.

Gemäß § 99 Abs. 2 SGB XII können die Länder weiter festlegen, dass und inwieweit die überörtlichen Träger der Sozialhilfe Aufgaben zur Ausführung an örtliche Träger der Sozialhilfe sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen und ihnen dabei Weisungen erteilen können. § 3 Abs. 1 AG-SGB XII NRW begründet insoweit die Befugnis, dass die überörtlichen Träger örtliche Träger und kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der ihnen als Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung heranziehen können.

II. Einzelne Satzungsänderungen

Zu Nr. 1) Eingliederungshilfe in heilpädagogischen Einrichtungen für Kinder und in Kindertageseinrichtungen

Leistungen in Kindertageseinrichtungen wie in heilpädagogischen Einrichtungen für Kinder werden im Rahmen der Eingliederungshilfe als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (soziale Rehabilitation) nach §§ 53, 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 55 ff. Sozialgesetzbuch SGB IX (SGB IX) bewilligt; als heilpädagogische Leistung nach § 56 SGB IX insbesondere an schwerstbehinderte oder schwerstmehrfachbehinderte Kinder.

Gemäß § 13 Abs. 1 SGB XII können Sozialhilfeleistungen entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles für die Deckung des Bedarfs außerhalb von Einrichtungen (ambulante Leistungen) und für teilstationäre oder stationäre Einrichtungen (teilstationäre oder stationäre Leistungen) erbracht werden.

Die sachliche Zuständigkeit des LVR umfasst nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) AV-SGB XII NRW Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII für Menschen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es wegen der Behinderung in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren. Einrichtungen in diesem Sinne, mit dessen Trägern nach §§ 75 ff. SGB XII für die Gewährung der Eingliederungshilfe verpflichtend öffentlich-rechtliche Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen abzuschließen sind, sind alle Einrichtungen, die den nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfen dienen (§ 13 Abs. 2 SGB XII).

Kindertageseinrichtungen sollen nach § 22 a Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 22 a Abs. 3 SGB VIII).

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern (§ 53 Abs. 3 SGB XII). Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen des SGB VIII ist keine teilstationäre Hilfe in Zuständigkeit des LVR. Eine Kindertageseinrichtung dient anderen Bedarfen als eine teilstationäre sozialhilferechtliche Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII. Auch nach § 1 Abs. 3 des Landesrahmenvertrages NRW über voll- und teilstationäre Leistungen werden SGB XII-Einrichtungen definiert als *„auf gewisse Dauer angelegte organisatorisch strukturierte Zusammenfassung personeller und sächlicher Mittel mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Sozialhilfe für einen wechselnden Kreis von Personen zu erbringen.“*

Sonderkindergärten als heilpädagogische (Sonder)Einrichtungen stellen hingegen teilstationäre Einrichtungen nach § 13 SGB XII dar. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) nimmt heilpädagogische Einrichtungen ausdrücklich vom Anwendungsbereich des KiBiz aus. Die in der Satzung noch verwendete Bezeichnung „Sonderkindergärten“ wird an die sowohl im SGB VIII als auch im Rehabilitationsrecht (SGB IX/SGB XII) gebräuchliche Benennung „heilpädagogische Einrichtung“ angepasst.

Die Systematik der sozialhilferechtlich geprägten institutionalisierten Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen hat sich durch die nunmehr im

KiBiz verankerte besondere Förderung von Kindern mit Behinderung wesentlich geändert: Der Charakter einer Kindertagesstätte hat sich hin zu einem Ort inklusiver Bildung, Förderung und Betreuung gewandelt. Der mit dem KiBiz schon initiierte Veränderungsprozess hat durch das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung¹ (UN-BRK) im März 2009 noch einmal erhebliche Schubkraft bekommen. Art. 7 und Art. 24 UN-BRK verbürgen das Recht von Kindern mit Behinderungen auf (vorschulische) Bildung.

Die noch vom umfänglichen Leistungskatalog des Landesrahmenvertrages (Leistungstyp 4) abgedeckten therapeutischen Fördermaßnahmen können seit Juli 2011 von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Mit der Änderung der sog. Heilmittel-Richtlinien ist erstmals die Erbringung medizinisch-therapeutischer Leistungen, etwa der Logopädie oder der Ergotherapie, in einer Kindertagesstätte ermöglicht worden. Um den Übergang in die neue Fördersystematik abzufedern, fördert der LVR zum einen aus Gründen des Vertrauensschutzes bis zum Ende des Kindergartenjahres 2015/2016 bestehende feste Arbeitsverhältnisse mit therapeutischen Kräften und hat zum anderen mit der inklusiven Kindpauschale nach den Richtlinien zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FinK) auf freiwilliger Basis ein geeignetes Instrument geschaffen, inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit wesentlicher Behinderung in Kindertageseinrichtungen ergänzend zum KiBiz zu stärken und weiterzuentwickeln.

Aufgrund dieser neuen inklusiven Fördersystematik ist die Notwendigkeit einer sozialhilferechtlich geprägten institutionellen Förderung dem Grunde nach entfallen. Der LVR ist für Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen in Form integrativer Tagesstätten für Kinder nicht mehr zuständig. Die Delegation einer Leistung auf einen örtlichen Sozialhilfeträger setzt aber die sachliche Zuständigkeit des die Aufgabe zur Durchführung übertragenden überörtlichen Trägers der Sozialhilfe voraus. Damit ist die Delegation dieser Aufgabe in der Satzung überflüssig geworden.

Die Sozialhilfesatzung ist in § 1 Nr. 3 Buchstabe b) wie folgt anzupassen. Statt wie bisher *„...für die Eingliederungshilfe in Sonderkindergärten und integrativen Tagesstätten für Kinder...“*, soll es künftig heißen: *„...für die Eingliederungshilfe in teilstationären heilpädagogischen Einrichtungen für Kinder...“*

Zu Nr. 2) Auskunftspflicht zur Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII

Die im Vierten Kapitel in §§ 41 ff. SGB XII ausgestaltete Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sichert den existenziell notwendigen Lebensunterhalt für ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen. Seit dem 1.1.2014 erstattet der Bund die Nettoausgaben der Kommunen zu 100 %. Der Bund zahlt die Erstattung an die Länder, diese entscheiden über die Weiterleitung an die ausführenden Träger. Die Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII werden unter Aufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales NRW in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die örtlichen und überörtlichen Träger nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben insofern als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Der LVR ist als überörtlicher Sozialhilfeträger für die Leistungen nach dem Vierten Kapitel zuständig, wenn der/die Grundsicherungsberechtigte/r vollstationär im Rahmen der Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff. SGB XII) oder der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff. SGB XII) auf Kosten des LVR untergebracht ist. In der Regel betrifft dies Menschen mit Behinderungen sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen jeweils bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Nach § 1 Nr. 3 a) der Sozialhilfegesetzgebung zieht der LVR zur Durchführung der stationären Hilfe zur Pflege die örtlichen Träger zur Durchführung heran. Auch im Sinne der dargestellten Bundesauftragsverwaltung bleibt dabei der LVR aber sachlich zuständiger Träger und ist insbesondere für fristgerechte Meldungen der Erstattungsbeträge an das zuständige Landesministerium verantwortlich.

Mit der vollen Kostenerstattung durch den Bund und der Ausführung der Leistung in Bundesauftragsverwaltung sind zeitlich verzögert die im SGB XII enthaltenen Regelungen zur Bundesstatistik für das Vierte Kapitel (§§ 128 a ff. SGB XII) mit Wirkung zum 1.1.2015 grundlegend geändert worden. Zweck statistischer Erhebungen ist es, die notwendigen Grundlagen zur Beurteilung der Auswirkungen des SGB XII und zu seiner Fortentwicklung zu schaffen. Wegen der vollen Kostenerstattung hat der Bund ein gesteigertes Interesse an der eigenen unmittelbaren Erhebung sozialhilferechtlicher Daten. Die Datenerhebung erfolgt in Folge künftig nicht mehr wie zuvor durch die Länder, sondern quartalsweise zentral durch das Statistische Bundesamt (DESTATIS).

Für die Bundesstatistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die für die Ausführung des Gesetzes nach dem Vierten Kapitel zuständigen Träger - im Rahmen der durch Landesausführungsrecht zum SGB XII oben dargestellten sachlichen Zuständigkeiten - demnach auch der LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger für vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. über das 65. Lebensjahr hinaus, wenn die Personen bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit 12 Monaten Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten haben und die Leistung weiterhin in einer stationären Einrichtung erbracht wird.

Aufgrund dieser neuen Ausgestaltung der Bundesstatistik, insbesondere der damit verbundenen engen gesetzlichen Fristen für die Datenmeldungen, ist es zweckmäßig, die Heranziehung der örtlichen Träger zur Durchführung in den Fällen der stationären Hilfe zur Pflege in sachlicher Zuständigkeit des LVR bei gleichzeitiger Grundsicherungsleistung auf die Erfüllung der Auskunftspflicht zu erweitern. Der Meldeweg wird so verkürzt, das Statistikverfahren effektiv gestaltet.

Diese geringfügige und sinnvolle Änderung des Aufgabenumfangs im Rahmen der Delegation ist landesweit mit DESTATIS, dem zuständigen Ministerium für Arbeit und Soziales NRW (MAIS NRW) sowie den betroffenen Kommunen und den kommunalen Spitzenverbände über die beim MAIS NRW bestehende gemeinsame Arbeitsgruppe abgestimmt worden.

Zu Nr. 3) Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Nach dem immer noch gültigen Satzungstext zieht der LVR zur Durchführung die örtlichen Träger nach § 1 Nr. 3 d) für die Hilfen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel SGB XII außerhalb einer teilstationären oder stationären Einrichtung heran, wenn die Hilfe dazu bestimmt ist, „...*Nichtsesshafte sesshaft zu machen*“. Diese

Delegationsbestimmung baut noch auf einer bis 31.5.2009 geltenden landesrechtlichen Regelung auf, wonach die Landschaftsverbände gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 AV-SGB XII NRW für die Hilfen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel SGB XII außerhalb einer teilstationären oder stationären Einrichtung zuständig waren, wenn die Hilfe dazu bestimmt war, „...Nichtsesshafte sesshaft zu machen...“.

Mit Wirkung zum 1.6.2009 lautet die entsprechende Ausführungsbestimmung an der maßgeblichen Stelle (§ 2 Nr. 5 AV-SGB XII NRW) nun wie folgt: Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für „...die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren oder wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern.“

Seit dem 01.06.2009 sind demnach die überörtlichen Träger der Sozialhilfe für ambulante Leistungen zum Wohnen im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) sachlich zuständig, wenn hierdurch die Betreuung in einer teilstationären oder vollstationären Einrichtung vermieden werden kann. Der LVR hat sich entschieden, diese Aufgabe selbst wahrzunehmen. Grundlage für entsprechende Leistungen ist die Vereinbarung eines individuellen Hilfeplans, in dem die Ziele der Leistung sowie die Maßnahmen, die zur Erreichung der beschriebenen Ziele erforderlich sind, beschrieben werden. Außerdem wird im individuellen Hilfeplan eine Aussage über den prognostizierten Zeitraum getroffen, der für die Realisierung der Ziele vorgesehen ist.

Da die sachliche Zuständigkeit insofern bereits zum 1.6.2009 entfallen ist, die geplante Satzungsänderung indes nicht nachfolgend umgehend umgesetzt worden ist, wird dies nun nachgeholt. § 1 Nr. 3 Buchstabe d) ist mithin zu streichen.

Zu Nr. 4

Aus Gründen des Verwaltungsvollzuges treten die oben genannten Satzungsänderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft. Die vorherige Sozialhilfesatzung verliert insoweit ihre Gültigkeit.

III. Umsetzung

Nach § 6 Abs. 1 LVerbO können die Landschaftsverbände ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen. Es ist keine gesetzliche oder andere Regelung ersichtlich, die gegen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sprechen. Sie stehen im Einklang sowohl mit sozial- als auch mit kommunalrechtlichen Vorschriften. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Landschaftsverbandes ist der Landschaftsversammlung vorbehalten, § 7 Abs. 1 d) LVerbO.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Neu:

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland über die
Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe
und der kreisangehörigen Gemeinden zur
Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers
der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung – SH-Satzung)**

Vom 21.11.2014

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW S. 254), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am **21. November 2014** folgende Änderung der Sozialhilfesatzung beschlossen:

§ 1

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe zieht die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der nachfolgenden Aufgaben heran, die ihm nach § 97 SGB XII oder Landesrecht obliegen:

1. Die kreisfreien Städte, den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Gemeinden der übrigen Kreise
 - a) für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Ausführungsverordnung zum SGB XII - Sozialhilfe - des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) erhalten,

Alt:

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland über die
Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe
und der kreisangehörigen Gemeinden zur
Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers
der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung – SH-Satzung)**

Vom 8.02.2010

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW S. 254), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 8. Februar 2010 folgende Änderung der Sozialhilfesatzung beschlossen:

§ 1

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe zieht die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der nachfolgenden Aufgaben heran, die ihm nach § 97 SGB XII oder Landesrecht obliegen:

1. Die kreisfreien Städte, den Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Gemeinden der übrigen Kreise
 - a) für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Ausführungsverordnung zum SGB XII - Sozialhilfe - des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) erhalten,

b) für Hilfen nach den §§ 63 bis 65 SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-SGB XII erhalten,

2. die kreisfreien Städte, die Städteregion Aachen, den Kreis Düren, den Rhein-Erft-Kreis, den Kreis Euskirchen, den Kreis Heinsberg, den Kreis Mettmann, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis, den Rhein-Sieg-Kreis, den Rhein-Kreis Neuss mit Ausnahme hinsichtlich der Stadt Neuss, den Kreis Viersen, die kreisangehörigen Gemeinden der Kreise Kleve und Wesel sowie die Stadt Neuss

a) für Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt sowie Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-SGB XII erhalten,

b) für größere Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-SGB XII erhalten,

3. die kreisfreien Städte, die Städteregion Aachen und die Kreise

a) für die Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII),

b) für die Eingliederungshilfe in **teilstationären heilpädagogischen Einrichtungen** für Kinder,

c) für die Versorgung von behinderten Menschen mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln mit Ausnahme der Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges und von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens

- der überörtliche Träger der Sozialhilfe entscheidet bei der Versorgung von Menschen mit Behinderungen jedoch in jedem Falle selbst, wenn der behinderte Mensch von ihm unmittelbar Hilfe in

b) für Hilfen nach den §§ 63 bis 65 SGB XII für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-SGB XII erhalten,

2. die kreisfreien Städte, die Städteregion Aachen, den Kreis Düren, den Rhein-Erft-Kreis, den Kreis Euskirchen, den Kreis Heinsberg, den Kreis Mettmann, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis, den Rhein-Sieg-Kreis, den Rhein-Kreis Neuss mit Ausnahme hinsichtlich der Stadt Neuss, den Kreis Viersen, die kreisangehörigen Gemeinden der Kreise Kleve und Wesel sowie die Stadt Neuss

a) für Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt sowie Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-SGB XII erhalten,

b) für größere Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-SGB XII erhalten,

3. die kreisfreien Städte, die Städteregion Aachen und die Kreise

a) für die Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII),

b) für die Eingliederungshilfe in Sonderkindergärten und integrativen Tagesstätten für Kinder,

c) für die Versorgung von behinderten Menschen mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln mit Ausnahme der Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges und von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens

- der überörtliche Träger der Sozialhilfe entscheidet bei der Versorgung von Menschen mit Behinderungen jedoch in jedem Falle selbst, wenn der behinderte Mensch von ihm unmittelbar Hilfe in

vollstationärer Form erhält -.

§ 2

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die herangezogenen kreisangehörigen Gemeinden führen die ihnen nach § 1 übertragenen Aufgaben im eigenen Namen durch und machen die Ansprüche des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegen die Hilfeempfänger und gegen Dritte geltend und setzen sie durch, ausgenommen Schadensersatzansprüche im Rahmen der Hilfe zur Pflege. **Die Heranziehung zur Aufgabenerfüllung umfasst die Auskunftspflicht für die Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Der Landschaftsverband ist über die dem Bund erteilten Auskünfte zeitgleich zu informieren.**

§ 3

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe behält sich vor, unbeschadet der in §§ 1, 2 getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe kann eine herangezogene Gebietskörperschaft mit ihrer Einwilligung schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in § 1 genannten Fällen über Anträge auf

vollstationärer Form erhält -

§ 2

d) für die Hilfen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel SGB XII außerhalb einer teilstationären oder stationären Einrichtung, wenn die Hilfe dazu bestimmt ist, Nichtsesshafte sesshaft zu machen.

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die herangezogenen kreisangehörigen Gemeinden führen die ihnen nach § 1 übertragenen Aufgaben im eigenen Namen durch und machen die Ansprüche des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegen die Hilfeempfänger und gegen Dritte geltend und setzen sie durch, ausgenommen Schadensersatzansprüche im Rahmen der Hilfe zur Pflege.

§ 3

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe behält sich vor, unbeschadet der in §§ 1, 2 getroffenen Regelungen im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe kann eine herangezogene Gebietskörperschaft mit ihrer Einwilligung schriftlich ermächtigen, auch in anderen als den in § 1 genannten Fällen über Anträge auf Sozialhilfe in eigenem Namen zu entscheiden.

Sozialhilfe in eigenem Namen zu entscheiden.

§ 4

Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Gebietskörperschaften richtet sich nach § 98 SGB XII. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe entscheidet, wenn sich die herangezogenen Gebietskörperschaften nicht einigen können, wer örtlich zuständig ist.

§ 5

Der überörtliche Träger ist berechtigt, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung unabhängig von einer Rechnungsprüfung zu prüfen.

§ 6

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe erstattet die entstandenen Prozesskosten. Auf Antrag der herangezogenen Gebietskörperschaft leistet er Rechtsbeistand.

§ 7

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **1. Januar 2015** in Kraft. Sie löst die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom **8. Februar 2010** (GV. NRW. S. **171**) ab.

§ 4

Die örtliche Zuständigkeit der herangezogenen Gebietskörperschaften richtet sich nach § 98 SGB XII. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe entscheidet, wenn sich die herangezogenen Gebietskörperschaften nicht einigen können, wer örtlich zuständig ist.

§ 5

Der überörtliche Träger ist berechtigt, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung unabhängig von einer Rechnungsprüfung zu prüfen.

§ 6

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe erstattet die entstandenen Prozesskosten. Auf Antrag der herangezogenen Gebietskörperschaft leistet er Rechtsbeistand.

§ 7

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21. Oktober 2009 in Kraft. Sie löst die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254) ab.

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland über die
Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe
und der kreisangehörigen Gemeinden zur
Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers
der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung – SH-Satzung)
vom 21. November 2014**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW.S.474), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW.S.816), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. März 2013 (GV.NRW.S.130), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 21. November 2014 folgende Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe beschlossen:

I.

Die Satzung vom 14. Januar 2005, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08. Februar 2010 (GV.NRW. S. 171), wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Nr. 3 b) lautet nunmehr:

„für die Eingliederungshilfe in teilstationären heilpädagogischen Einrichtungen für Kinder,“

2.

In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Heranziehung zur Aufgabenerfüllung umfasst die Auskunftspflicht für die Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Der Landschaftsverband ist über die dem Bund erteilten Auskünfte zeitgleich zu informieren.“

3.

§ 1 Nr. 3 Buchstabe d) wird ersatzlos gestrichen.

4.

§ 7 lautet nunmehr:

„Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Sie löst die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 8. Februar 2010 (GV.NRW.S.171) ab.“